

## ZENDAS Aktuell

28.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute feiern die USA Thanksgiving: Truthähne dürfen auf Begnadigung durch den Präsidenten hoffen, der Handel ist in Vorfreude auf den morgigen Black Friday und den folgenden Cyber Monday. Beides inzwischen - nicht zuletzt durch das Marketing eines großen Online-Versandhändlers - auch bei uns bekannte Einkaufstage mit angeblichen Schnäppchenangeboten. Ob man es gut findet oder nicht - man muss feststellen, dass man dem Ganzen kaum ausweichen kann.

Und das - was für eine Überleitung! - ist die Gemeinsamkeit mit dem Datenschutz: Er durchzieht vielfältig unser Arbeitsleben.

Diesmal stellen wir neue Äußerungen von Aufsichtsbehörden zu Google Analytics vor, weisen auf Neuerungen beim Thema Mitteilung von Schwangerschaften hin, betrachten die EU-Cookie-Richtlinie in der Praxis und gehen der Frage nach, wie lange Einwilligungen und Co. aufbewahrt werden sollten.

Wir wünschen eine erhellende Lektüre.

Ihr ZENDAS-Team

### Google Analytics

In einer offenbar abgestimmten Aktion haben mehrere Aufsichtsbehörden Mitte Februar Pressemitteilungen herausgegeben, in denen sie Reichweitenmessungen und das

[https://www.zendas.de/themen/google/google\\_analytics.html](https://www.zendas.de/themen/google/google_analytics.html)

Thema Google Analytics thematisieren. In der aktuellen Ausgestaltung stelle der Einsatz von Google Analytics keine Auftragsverarbeitung mehr da.

### Update: Schwangerschaft (Beschäftigte) - Wen informiert der Arbeitgeber?

Hat die werdende Mutter ihren Arbeitgeber über eine Schwangerschaft informiert, so stellt sich die Frage, ob dieser zur Weitergabe dieser Information z.B. an den Personal-

[https://www.zendas.de/themen/schwangerschaft/Unterrichtung\\_durch\\_Arbeitgeber.html](https://www.zendas.de/themen/schwangerschaft/Unterrichtung_durch_Arbeitgeber.html)

rat befugt oder gar verpflichtet ist. Wir haben unsere Webseite zu diesen Fragen auf den neuesten Stand gebracht:

#### Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommt man vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu:

[Abo-Vertrag](#)

## Info-Server Aktuell

### Die EU-Cookie-Richtlinie in der Praxis

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus der so genannten „Cookie-Richtlinie“ in der Praxis und was birgt das Urteil des EuGH vom 01.10.2019 in sich? Wann und unter welchen Voraussetzungen dürfen

künftig überhaupt noch Cookies eingesetzt werden und auf was hat ein Webseitenbetreiber hierbei zu achten?

Auf diese Fragen geben wir im folgenden Beitrag eine Antwort.

[https://www.zendas.de/themen/internetrecht/cookies/eu\\_cookie\\_richtlinie\\_praxis.html](https://www.zendas.de/themen/internetrecht/cookies/eu_cookie_richtlinie_praxis.html)

### Aufbewahrungsfrist von Einwilligungen, Widerrufen und Widersprüchen

Die Frage, die sich unmittelbar an die Notwendigkeit einer Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet anschließt, ist die nach der Dauer, die diese Einwilligungserklärungen bzw. etwaige Widerrufe aufzubewahren sind. Dieselbe Frage stellt sich bei Widersprüchen, also für den Fall,

dass die Datenverarbeitung auf eine Rechtsnorm gestützt wird und der Betroffene von einem Widerspruchsrecht Gebrauch macht, beispielsweise nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) oder § 12 Abs. 5 S. 2 baden-württembergisches Landeshochschulgesetz (LHG BW).

[https://www.zendas.de/themen/internetrecht/hinweise\\_widerspruch/hinweise\\_aufbewahrung.html](https://www.zendas.de/themen/internetrecht/hinweise_widerspruch/hinweise_aufbewahrung.html)

#### Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

[https://www.zendas.de/zendas/newsletter\\_verwaltung/index.html](https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html)

#### Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:  
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

#### Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)  
Breitscheidstr. 2  
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675  
Fax: 0711 / 6858 3688  
E-Mail: [poststelle@zendas.de](mailto:poststelle@zendas.de)  
Web: <https://www.zendas.de/>

**Herausgeber des Newsletters:** ZENDAS

**Verantwortlich:**  
Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team